Nachtrag zum Geschäftsreglement des Erziehungsrates

vom 17. Oktober 2016

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

1. Der Erlass «Geschäftsreglement vom 12. August 1988» wird wie folgt geändert:

Art. 3 Geschäftsplanung

¹ Der Rat führt eine Geschäftsplanung.

² Die Sekretärin oder der Sekretär:

- entwirft die Geschäftsplanung in Absprache mit den Leiterinnen und Leitern des Amtes für Volkschule, des Amtes für Mittelschulen sowie des Dienstes für Recht und Personal des Bildungsdepartementes (Ämter und Dienste) und legt sie dem Rat in der Regel monatlich vor;
- b) sorgt für eine ausgeglichene Belastung der Sitzungen.

Art. 10 Durchführung

Der Rat führt:

- mit Ausnahme der Monate Januar und Juli in der Regel monatlich eine Sitzung durch;
- d) für wichtige Geschäfte besondere Sitzungen durch;
- e) nach Einberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Verlangen wenigstens dreier Mitglieder weitere Sitzungen durch.

Art. 11 Teilnahme a) allgemein

- ¹ Es nehmen teil:
- f) Präsidentin oder Präsident und Mitglieder. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten, soweit diese oder dieser verhindert ist;
- g) Sekretärin oder Sekretär sowie Leiterinnen und Leiter der Ämter und Dienste mit beratender Stimme. Soweit diese verhindert sind, nehmen an ihrer Stelle in der Regel ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teil.

Art. 13a (neu) Mitwirkung in anderen Gremien

- ¹ Die Mitwirkung von Mitgliedern in Institutionen im Bildungsbereich und deren Gremien bedarf der Zustimmung des Erziehungsrates.
- ² Der Erziehungsrat kann die Zustimmung verweigern oder Auflagen festlegen, wenn sich die Mitwirkung nachteilig auf die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Erziehungsrates auswirkt oder

² Wer nicht teilnehmen kann, informiert die Geschäftsstelle.

auswirken könnte oder sich aus anderen Gründen nicht mit der Tätigkeit als Erziehungsratsmitglied verträgt.

2. Im Geschäftsreglement des Erziehungsrates vom 12. August 1988 werden unter Anpassung an den Text «Präsident» durch «Präsidentin oder Präsident», «Vizepräsident» durch «Vizepräsidentin oder Vizepräsident», «Sekretär» durch «Sekretärin oder Sekretär» und «Leiter» durch «Leiterinnen und Leiter» ersetzt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. November 2016 angewendet.